

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
36 (1889)**

44 (31.10.1889)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-706173](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-706173)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1889. Donnerstag, 31. Oktober. № 44.

## Bekanntmachungen.

1) An Stelle des vom Dienst zurückgetretenen Brandmajors, Oberinspectors Tenne, ist der Kaufmann Armbrecht hieselbst als städtischer Brandmajor bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Oktober 1889.  
v. Schrenck.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Hauptmanns, Kaufmanns Joh. Wilters, der Stationseinnehmer Sebelin als Hauptmann der Spritzen Nr. 1 und 4, und daß der Zimmermeister Bartels als zweiter Hauptmann der gedachten Spritzen bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Oktober 1889.  
v. Schrenck.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Turnlehrer Wachtendorf an Stelle des zurückgetretenen Adjutanten, Eisenbahnrevisors Stammer, als zweiter Hauptmann der Spritzen Nr. 5 und 8 bestellt und verpflichtet ist.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Oktober 1889.  
v. Schrenck.

4) Der Magistrat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß ein Seitens der Versicherungs-Anstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft bezüglich der dem hiesigen Gemeindebezirke angehörenden Selbstversicherten bezw. Regie-Bauunternehmer aufgestellter Heberollenauszug über die von denselben zu leistenden Prämien-Beiträge vom 24. d. Mts. an 14 Tage lang auf der Expedition des Magistrats, Rathhaus Zimmer Nr. 23, zur Einsicht der Betheiligten ausliegt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Oktober 1889.  
v. Schrenck.

5) Zur Aufstellung der Spritzen Nr. 2 und 3 wird ein im Bezirke der Rotten 1 bis 13, oder der Rotten 34 bis 43 belegenes Lokal von mindestens 6,00 m Breite und 5,5 m Länge vom 1. Mai f. J. an zu miethen gesucht.

Desbezügliche Anerbietungen werden vom Magistrate bis 15. November d. J. entgegengenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 21. Oktober 1889.  
v. Schrendf.

6) Die Repartitions- und Hebungsregister einer Umlage zur Kasse der katholischen Kirche und Schule zu Oldenburg pro 1. Mai 1889/90 liegen vom 19. d. M. ab 14 Tage lang im Rathhause, Zimmer 27, Vormittags von 9 bis 1 Uhr zur Einsicht und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der katholischen Kirche und Schule, den 14. Oktober 1889.

v. Schrendf.

### **Öffentliche Sitzung des Gesamtstadtraths und Stadtraths am 8. October 1889, Abends 6 Uhr, im Rathhaussaale.**

Es wurde verhandelt:

I. vom Gesamtstadtrath bzw. Stadtrath:

1. Der Antrag des Magistrats vom 20. September d. J., betreffend Verlängerung des Vertrages wegen Abfuhr des Abtrittsunnraths und Gassenkehrichts auf die Dauer eines Jahres — bis zum 31. December 1890 — wurde in Berathung gezogen. Es wurde befunden, zunächst den Magistrat zu ersuchen, durch Verhandlung mit den Unternehmern den Versuch zu machen, eine Verlängerung des erwähnten Vertrages nur bis 1. October 1890 zu erreichen und, falls dieses nicht möglich sei, dahin zu streben, daß von Seiten der Unternehmer der Stadt das Recht einer viertel- oder halbjährlichen Aufkündigung zugestanden werde.

II. vom Stadtrath:

2. Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden, daß:
- 1) an Stelle des Eisenbahnrevisors Stammer der Turnlehrer Wachtendorf hieselbst als Adjutant bei den Spritzen Nr. 5 und 8 mit dem Titel „zweiter Hauptmann“ ernannt werde,
  - 2) an Stelle des Kaufmanns Johann Willers hieselbst der Stationseinnehmer Sebelin als Hauptmann der Spritzen Nr. 1 und 4 und zu dessen Stellvertreter der Zimmermeister Bartels mit dem Titel „zweiter Hauptmann“ bestellt werde,

3) an Stelle des Oberinspectors Tenne der Kaufmann Armbrucht hieselbst als Brandmajor ernannt werde.

Den ausscheidenden Herren, insbesondere dem Herrn Oberinspectors Tenne, wurde für ihre erfolgreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des städtischen Feuerlöschwesens der Dank der Stadt ausgesprochen.

3. Der Statutentwurf betreffend Baupolizeiordnung ist dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt, und hat dasselbe Bericht der Baudirection eingefordert. Die Commission des Stadtraths hat die von dem Staatsministerium und der Baudirection gemachten Ausstellungen, über welche auch der Stadtbaumeister berichtlich gehört ist, einer Prüfung unterzogen und sodann eine Reihe von Anträgen gestellt, welche den Mitgliedern des Stadtraths je in einem Exemplar mitgetheilt sind.

Zunächst erklärte die Commission des Stadtraths, daß sie ihren Antrag Ziffer 9 zu § 30 auf Nachfügung folgender Bestimmung:

„In Gebäuden für große Versammlungen und Industriezwecke sind die Treppen so anzulegen, daß kein Punkt des Hauses mehr als 50 m von der Treppe entfernt ist. Für 50 Personen ist eine Treppe von mindestens 1,30 m Breite, für jede ferneren 50 Personen von 20 cm Breite mehr, jedoch höchstens eine Breite von 2 m, anzuordnen“

dahin abzuändern wünsche, daß diese Bestimmung folgende Fassung erhalte:

„In Gebäuden für große Versammlungen und Industriezwecke sind die Treppen so anzulegen, daß kein Punkt des Hauses mehr als 40 m von der Treppe entfernt ist. Für 50 Personen ist eine Treppe von mindestens 1,30 m Breite, für jede ferneren 50 Personen von 20 cm Breite mehr anzulegen, jedoch kann eine Breite von mehr als 2 m nicht verlangt werden.“

Der Magistrat beantragte dagegen, in dem ursprünglichen Antrage der Commission die Worte:

„höchstens eine Breite von 2 m“

zu streichen, im übrigen aber denselben unverändert anzunehmen.

Die Abstimmung ergab die Annahme des modifizirten Commissionsantrags und ist demnach der Antrag des Magistrats abgelehnt.

Die Commission erklärte sodann ferner: unter Ziffer 22 zu 56 habe sie beantragt, den Vorschlag der Baudirection:

„b. unter Streichung der 3 letzten Absätze des § 56 — außer den letzten Satz in Absatz 3 — zu sagen:

Alle Zwischen- und Scheidewände sind in den beiden oberen Geschossen  $\frac{1}{2}$  Stein, in je 2 darunter liegenden  $\frac{1}{2}$  Stein stärker zu machen. Bei außergewöhnlichen Fällen werden die Mauerstärken vom Magistrat besonders bestimmt“

abzulehnen. Nach nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit empfehle sie nunmehr den Vorschlag der Baudirection unter b. zur Annahme.

Der Magistrat nahm den Vorschlag an.

Die Commission stellte sodann zu § 11 des Statutentwurfs noch folgenden Antrag, im ersten Absatz die Worte:

„oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft“ zu streichen.

Dieser Antrag wurde vom Stadtrath angenommen.

Zu demselben § wurde sodann auf Antrag des Magistrats beschlossen, hinter dem Worte „einer“ die Worte: „in die Stadtkasse fließenden“ einzuschalten.

Die Commission erklärte alsdann:

Die Baudirection habe vorgeschlagen zu § 16 Absatz 3 hinter „kommen“ hinzuzufügen:

„Auch dürfen Metallgitter bis zu 1,50 m Höhe keine scharfen Spitzen erhalten.“

Die Commission beantragte diese Bestimmung jedoch mit der Abänderung aufzunehmen, daß die Höhe auf 1 m herabgesetzt werde.

Nachdem von dem Stadtrathsmitglied Tenge beantragt war, von der Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in das Statut ganz abzusehen, wurde über diesen Antrag abgestimmt. Die Abstimmung ergab Stimmengleichheit, indem sich 7 Stimmen dafür und 7 Stimmen dagegen erklärten. Nach Vorschrift des § 25 Absatz 3 der revidirten Gemeindeordnung ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen.

Nachdem zu den Anträgen der Commission weitere Abänderungs- oder Zusatzanträge vom Stadtrath nicht gestellt wurden, beantragten die Stadtrathsmitglieder Weber, tom Dieck und Lohse, die Anträge der Commission, wie sie den Stadt-

rathsmitgliedern mitgetheilt sind, jedoch mit den vorstehend beschlossenen Aenderungen und Zusätzen en bloc anzunehmen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Die somit zur Annahme gelangten Commissionsanträge haben unter Berücksichtigung der beschlossenen Aenderungen und Zusätze folgenden Wortlaut:

1. zu § 2 d des Statutentwurfs hinter „Entwässerungen“ einzuschalten: „oberirdische jedoch nur, soweit sie öffentliches Eigenthum berühren.“
2. zu § 7 Abs. 4 hinter „Staatsministerium“ einzuschalten: „Departement des Innern.“
3. § 8 lit. m so zu fassen:  
Der Ausdruck „Geschosshöhe“ die Entfernung von Fußbodenoberkante bis Fußbodenoberkante.
4. § 12 so zu fassen:  
Gebäude und Einfriedigungen an Straßen müssen, sofern für die Straßen auf Grund des Art. 2 § 1 und des Art. 3 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, bezw. des Statuts XXII der Stadtgemeinde Oldenburg, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in der engeren Stadt Oldenburg, die Straßenlinien festgestellt sind, diese Linien und die gleichzeitig bestimmte Höhenlage, Gebäude aber, sofern für dieselben auf Grund des Art. 2 § 3 und Art. 3 des Gesetzes vom 25. März 1879 eine besondere Baulinie bestimmt ist, diese letztere und die gleichzeitig bestimmte Höhenlage einhalten.  
Im Uebrigen findet die Feststellung der Baulinien für Gebäude und Befriedigungen an öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie in den an dieselben stoßenden Gärten von Seiten des Stadtmagistrats in Gemäßheit des Art. 108 der Wegeordnung statt und es wird gleichzeitig von demselben die Höhenlage festgesetzt.
5. zu § 15, Abs. 2, Satz 1. Diesen Satz, wie er beschlossen ist, beizubehalten.
6. zu § 15, Abs. 2, Satz 3. Diesen Satz zu streichen.
7. zu § 26 lit. b. am Ende vor den Worten „eisernen Thüren“ einzuschalten „selbstschließenden“.
8. zu § 27, Abs. 1, hinter dem Wort „unverbrennlichen“ einzufügen: „und feuerbeständigen“.

9. zu § 30 den ersten Satz so zu fassen:  
Als geringste Breite für alle Arten von Treppen in Wohngebäuden, mit Ausnahme der Nebentreppen, wird eine Lichtweite von 1 m für jeden Treppenarm festgesetzt.
- ferner am Schluß anzufügen:  
In Gebäuden für große Versammlungen und Industriezwecke sind die Treppen so anzulegen, daß kein Punkt des Hauses mehr als 40 m von der Treppe entfernt ist. Für 50 Personen ist eine Treppe von mindestens 1,30 m Breite, für jede ferneren 50 Personen von 20 cm Breite mehr anzulegen, jedoch kann eine Breite von mehr als 2 m nicht verlangt werden.
10. zu § 32 lit. a, Abs. 1 zu setzen:  
Die Röhren (u. s. w.) sollen aus Eisen, Kupfer oder glasirtem Thon u. s. w.
11. zu § 33 lit. d den ersten Satz so zu fassen:  
Vorhandene Wände dürfen als Wandung eines neu aufzuführenden Schornsteins nicht benutzt werden, es ist vielmehr vor denselben, sofern sie unverbrennlich sind, eine besondere Wandung von mindestens 7 cm Dicke, ohne Verbindung mit allen Mauern aufzuführen,  
ferner: den zweiten Satz zu streichen.
12. zu § 33 lit. g es bei dem Entwurf, wie er vom Stadtrath beschlossen ist, zu belassen.
13. zu § 36 lit. c zu setzen: „aus Eisen mit innerem Rauchgemäuer“ anstatt: „mit einem Rauchgemäuer“.
14. zu § 43 den Absatz 2 zu streichen und statt dessen zu setzen:  
Wenn die Entfernung der Baulinie kleiner als 12 m ist, sind Gebäude bis zu 12 m Höhe zulässig.
15. zu § 45 hinter Absatz 1 hinzuzufügen:  
Bei solchen Räumen in Kellergeschossen müssen die Decken oder die Scheitel der Gewölbe u. s. w. mindestens 1,50 m über der Straßenhöhe liegen.
16. zu § 50 (Unterirdische Entwässerung):  
Beibehaltung der beschlossenen Bestimmungen.
17. zu § 50 bis c. II, Ziff. 2, Abs. 2, hinzuzufügen hinter „abgeschlossen werden“: „sofern der Abfluß an den Straßenkanal anschließt.“

18. zu § 50 lit. c. II, Ziff. 5, den letzten Satz zu streichen und als Ziffer 6 folgende Bestimmung aufzunehmen:  
 Alle Syphonkrümmer und sonstigen Wassererschlüsse der Hausleitung müssen einen Wasserbestand von mindestens 6 cm, der Hauptwassererschluß dagegen einen solchen von wenigstens 10 cm erhalten;  
 ferner: die Ziffern 6 und 7 in 7 bezw. 8 umzuändern.
19. zu § 51 lit. c, Ziff. 5 statt „Kopfsteinpflaster“ zu setzen „Steinpflaster“.
20. zu § 54 in der Tabelle zu setzen:  
 a. unter Ziffer 2 statt „14 kg“ — „12 kg“,  
 b. „ „ 5 „ „66 kg“ — „70 kg“,  
 c. „ „ 6 „ „Kiefernholz“ — „bestes Kiefernholz“.
21. zu § 56, Abs. 1 in Satz 2 hinter „Umfassungswände“ einzuschalten „bei Massivbau“.
22. zur Tabelle in § 56 derselben folgende Form zu geben:

	Größte Entfernung der zur Wand senkrechten Scheide- bezw. Zwischenwände von einander bis 6,0 m.	
Geschosshöhe (§ 8 m.)	bis 3,8 m	bis 5.0 m
Vergl. § 8 d.		
Oberstes Geschos . . . .	1	1
Darunter folgendes Geschos	1	1½
Darunter folgendes Geschos	1½	1½
Darunter folgendes Geschos	2	2
Darunter folgendes Geschos	2	2½
Darunter folgendes Geschos	2½	2½

und unter Streichung der 3 letzten Absätze des § 56 — außer dem letzten Satz in Absatz 3 — zu sagen:

Alle Zwischen- und Scheidewände sind in den beiden oberen Geschossen  $\frac{1}{2}$  Stein, in je zwei darunter liegenden  $\frac{1}{2}$  Stein stärker zu machen. Bei außergewöhnlichen Fällen werden die Mauerstärken vom Magistrat besonders bestimmt.

23. zu § 57 Abs. 1 hinzuzufügen hinter „Holzwerk“ die Worte „oder Eisen“.

24. zu § 25, Absatz 2, diesen Absatz so zu fassen:

Die Außenthüren und die Fenster an Gebäuden und Räumen, in welchen Ansammlungen von Menschen stattfinden, namentlich Kirchen, Fabriken, Theatern und Tanzsälen, müssen in ausreichender Zahl und genügender Größe angelegt und zum Aufschlagen nach Außen eingerichtet sein. Die Thüren dürfen beim Oeffnen nicht vor die Straßenlinie treten, bezüglich der Fenster gilt das im § 13 Absatz 3 Gesagte.

Hinsichtlich der Thüren findet diese Vorschrift auch auf schon bestehende Bauten Anwendung.

---

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.